

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Bearbeitungsfristen von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide des WVS Bad Salzungen - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 878** vom 30. August 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Bearbeitungsfristen von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide des Wasser- und Abwasserverbandes (WVS) Bad Salzungen waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage 715, die die Landesregierung in Drucksache 5/1381 beantwortet hat.

In der Antwort verweist die Landesregierung u. a. darauf, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde keine Kenntnisse über die Anzahl der unbearbeiteten Widersprüche gegen Wasser- und Abwassergebührenbescheide beim WVS Bad Salzungen habe. Andererseits wurde in der Kleinen Anfrage 715 dargelegt, dass es von Bürgern Hinweise gibt, dass Widersprüche gegen Gebührenbescheide seit mehreren Jahren unbearbeitet beim WVS Bad Salzungen "liegen".

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Art und Weise wurde der WVS Bad Salzungen bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 715 beteiligt und welche Auskünfte erhielt dabei die Landesregierung?
2. Aus welchen Gründen wurde möglicherweise der WVS Bad Salzungen bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 715 nicht beteiligt, obwohl aus der Anfrage zu entnehmen war, dass unmittelbares Handeln des Zweckverbandes vorliegt und dieses Handeln der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt?
3. Was spricht dagegen, dass sich die Landesregierung die nachgefragten Informationen aus der Kleinen Anfrage 715 vom WVS Bad Salzungen zuarbeiten lässt?
4. Inwieweit sind Hinweise eines Landtagsabgeordneten an die Landesregierung für die zuständigen Ministerien und Landesbehörden Anlass zur Überprüfung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns kommunaler Behörden, die der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen?
5. Inwieweit überprüft die Landesregierung Zuarbeiten von Landes- und Kommunalbehörden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen der Landtagsabgeordneten auf Vollständigkeit und Wahrheitsgehalt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der WVS Bad Salzungen wurde nicht an der Beantwortung der Kleinen Anfrage 715 beteiligt.

Zu 2.:

Informationsrechte von Rechtsaufsichtsbehörden bestehen nicht unbeschränkt, sondern nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur befugt, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Eine Zweckmäßigkeitprüfung steht der Rechtsaufsicht nicht zu. Die Rechtsaufsicht darf sich nicht zur Fachaufsicht verdichten. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen folgt, dass Eingriffsrechte der Rechtsaufsicht restriktiv ausgeübt werden müssen. Die Rechtsaufsicht ist zur Informationsbeschaffung nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, nach Informationen gleichsam ausforschend und flächendeckend zu suchen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten vor. Im Rahmen der Kleinen Anfrage 715 lagen keine konkreten und substantiiert dargelegten Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Aufgabenträgers vor.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 5.:

Die Landesregierung überprüft die Zuarbeiten von Landesbehörden soweit dies im Einzelfall geboten erscheint. Die Bewertung des Handelns von Kommunen obliegt den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Prof. Dr. Huber
Minister